

# Hygienekonzept für Stadtrats- und Ausschusssitzungen unter Corona-Bedingungen

---

Basis: SächsCoronaNotVO vom 19.11.2021; Schreiben des SSG vom 22.11.2021

Sitzungen des Stadtrates der Stadt Wittichenau und seiner Ausschüsse haben derzeit auf der Basis der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 (SächsGVBl. S. 1261) unter Beachtung des folgenden Hygienekonzeptes stattzufinden:

1. Sitzungen der o.g. Gremien finden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsCoronaNotVO sowohl für Stadträte und Verwaltungsmitarbeiter als auch für Besucher unter Anwendung der 3G-Regelung statt. Das heißt, dass nur Geimpfte und Genesene mit einem entsprechenden Nachweis sowie Getestete mit einem gültigen Nachweis über einen negativen Test aus einem Testzentrum Zutritt haben.  
Die Zutrittsberechtigung wird am Eingang zum Gebäude oder zum Sitzungsraum von einem Vertreter der Stadtverwaltung kontrolliert.
2. Sitzungen der o.g. Gremien finden nur in Räumen statt, die groß genug sind, dass sowohl die Sitzungsteilnehmer als auch Besucher bzw. Vertreter der Öffentlichkeit den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können.  
Dieser Mindestabstand ist auch im Außenbereich und auf den Verkehrsflächen einzuhalten.
3. Am Eingang in den Sitzungsraum wird Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion bereitgestellt.
4. Auf den Freiflächen vor dem Sitzungsgebäude sowie im Sitzungsgebäude besteht die Pflicht zum (korrekten) Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung. Diese Pflicht gilt auch am Sitzplatz der Teilnehmer. Nur Sitzungsteilnehmer oder Besucher, die ihr Rederecht ausüben, sind hiervon für die Zeit ihres Vortrages befreit.
5. Besucher der Sitzungen, die im Sitzungsprotokoll nicht namentlich vermerkt werden, müssen Formulare zur Kontaktnachverfolgung ausfüllen.  
Dafür ist möglichst der eigene Kugelschreiber zu benutzen.
6. Verstößt ein Stadtratsmitglied gegen die Teilnahmepflicht, z. B. weil es keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder sich keinem Test unterziehen möchte, kann dies gemäß § 19 Abs. 4 SächsGemO mit Ordnungsgeld sanktioniert werden.  
Im Rahmen des Hausrechts kann der Bürgermeister Ratsmitglieder oder Besucher, die sich während der Sitzung nicht oder nicht ordnungsgemäß an die in Punkt 4 angeordnete Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung halten, nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verweisen.

Wittichenau, 26.11.2021

Markus Posch  
Bürgermeister